

Abschnitt II (zum LFG)

Bei Handhabung der Bestimmungen der §§ 1 bis 10 und 119 bis 130 LFG ist zu beachten:

A. ALLGEMEINES

Die Durchführungsvorschriften zu den §§ 1 bis 10 und 119 bis 130 LFG sind - abgesehen von allfälligen militärluftfahrt-behördlichen Sondervorschriften - in den LVR 1967 und im LVE sowie den darin bezeichneten Vorschriften enthalten. Die Durchführungsvorschriften sind jeweils im Sinne der bezüglichen Gesetzesvorschriften zu verstehen. Für den innerstaatlichen Bereich gleichrangig den Bestimmungen des LFG sind insbesondere die Bestimmungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (AIZ), die nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 grundsätzlich (soweit sie „self-executing“ sind) keiner speziellen Transformation bedürfen, sondern unmittelbar rechtliche Bindungen (auf Gesetzesstufe) entfalten; in Luftverkehrsangelegenheiten sind vor allem die Bestimmungen der Kapitel I, II und IV des I. Teiles dieses Abkommens (besonders ist auf Art. 11 zu verweisen) bedeutsam.

B. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES LFG

Zu § 3 LFG (Überwachte Lufträume):

Durchführung: siehe LVR 1967.

Zu §§ 4 bis 6 LFG (Luftraumbeschränkungen):

Durchführung: siehe LVR 1967; und die gemäß § 6 LFG kundgemachten Verordnungen.

Zu § 7 LFG (Übungs- und Erprobungsbereiche):

Durchführung: siehe LVR 1967; für die Durchführung von Erprobungsflügen gelten im übrigen die Bestimmungen der ZLLV, BGBl.Nr. 415/1983.

Zu § 8 LFG (Überfliegen der Bundesgrenze):

Abs. 1:

Der § 171 des Zollgesetzes 1955 wurde durch die Zollgesetz-Novelle 1968, BGBl.Nr. 78, neu gefaßt. Zollvorschriften siehe in der Luftfahrtrechtsvorschriften-Übersicht, ÖNfL I 020.

Abs. 2:

Durchführung: siehe die Verordnung, betreffend das Überfliegen der Bundesgrenze (BGBl.Nr. 111/1958).

Die Erlässe der OZB vom 8/8 und vom 14/9 1966, Zl. 35.751/11, 17-I/8-1966, betreffend Ausnahmegewilligungen vom Flughafenzwang bei internationalen Flügen, ÖNfL B 81, 62/66, bleiben durch den LVE (vorläufig) unberührt; ebenso der Erlaß der OZB vom 8/5 1969, Zl. 38.506/614/8-1969.

Zu §§ 9 und 10 LFG (Außenlandungen und Außenabflüge):

Die Erlässe und Hinweise der OZB zu diesen Bestimmungen wurden zusammengefaßt und werden in Kürze im ÖNfL veröffentlicht werden.

Zu § 119 LFG (Begriff der Flugsicherung):

Teilweise Durchführung: siehe LVR 1967.

Zu § 120 LFG (Wahrnehmung der Flugsicherung):

Absatz 2:

Der § 120 Abs. 2 LFG beinhaltet lediglich eine Sonderregelung für die Bestellung von Angehörigen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; die Möglichkeit der Bestellung von anderen als Flugsicherungsbediensteten zu Flugsicherungsorganen wird aber keineswegs erst durch diese Bestimmung geschaffen. Vielmehr besteht die Möglichkeit, irgendwelche (auch private) Personen - wie etwa Flugplatzbetriebsleiter, Einwinker, Angehörige des Bundesheeres u.a. - mit behördlichen Aufgaben des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zu betrauen, ohne eine ausdrückliche luftfahrtgesetzliche Ermächtigung.

Da die Ermächtigung von Flugplatzbediensteten zur Durchführung von Flugsicherungsaufgaben als Organe des Bundesamtes für Zivilluftfahrt aus praktischen Gründen nicht ratsam erscheint, ist vorgesehen, luftfahrtgesetzlich die Aufgaben der Bewegungslenkung auf nichtkontrollierten Flugplätzen sowie auf jenen (primär für Luftfahrzeugbewegungen bestimmten) Flächen von kontrollierten Flugplätzen, die nicht Manövrierflächen sind, als Aufgaben der Flugplatzhalter zu bezeichnen, und vom Begriff der gem. § 120 Abs. 1 LFG dem BAZ obliegenden Flugsicherung auszunehmen. Die Bewegungslenkung durch Organe der Flugplatzhalter hat in einer Form zu erfolgen (Phraseologie im Besonderen), durch die jeder Anschein vermieden wird, daß es sich um eine Tätigkeit der Flugsicherung in diesem Sinne handelt.

Zu § 121 LFG (Bereich der Flugsicherung):

Durchführung: siehe LVR 1967. Die auf Ausnahmebereiche beschränkte Tätigkeit der „Militärflugleitungen“ ist keine Flugsicherungstätigkeit im Sinne des LFG.

Zu § 122 LFG (Flugsicherungsanlagen):

Die Erlässe der OZB

vom 14/4 1959, ZI. 30.283-1/7-1959,
vom 8/10 1959, ZI. 33.114-1/7-1959,
vom 9/12 1959, ZI. 33.786-1/7-1959,
vom 31/5 1960, ZI. 30.717-1/7-1960,
vom 9/6 1960, ZI. 31.455-1/7-1960,
vom 24/4 1962, ZI. 34.106/2-1/7-1962,
vom 18/7 1962, ZI. 33.029/3-1/7-1962,
vom 15/10 1962, ZI. 34.349/2-1/7-1962,
vom 16/11 1962, ZI. 33.029/5-1/7-1962,
vom 7/1 1964, ZI. 33.200/7-1/8-1964 und
vom 14/9 1965, ZI. 33.505/25-1/8-1965,
sowie das Protokoll vom 8/9 1966, ZI. 35.028/5-1/8-1966,
und der Erlaß der OZB zu VwGH 8/2 1968, ZI. 1596/67-3
(vgl. LRP 1968, Anmerkungen zur Spruchbeilage Nr. 8),

bleiben durch den LVE unberührt; eine zusammenfassende Neuregelung ist weiterhin in Aussicht genommen.

Zu § 124 LFG (Luftverkehrsregeln):

Durchführung: siehe LVR 1967.

Zu § 125 LFG (Verantwortlicher Pilot):

Teilweise Durchführung: siehe LVR 1967.

Zu § 126 LFG (Zivile Luftfahrtveranstaltungen):

Die Erlässe der OZB

vom 17/2 1958, ZI. 30.213-1/7-1958,
vom 3/7 1962, ZI. 35.200/4-1/7-1962 und
vom 1/8 1962, ZI. 35.200/6-1/7-1962,
betreffend zivile Luftfahrtveranstaltungen,

bleiben durch den LVE unberührt.

Zu § 128 LFG (Steigenlassen von Fesselballonen und Drachen) und zu § 129 LFG (Modellflüge):

Der Erlaß der OZB vom 17/2 1958, ZI. 30.213-1/7-1958, bleibt durch den LVE unberührt. Siehe auch § 3 LVR.